

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. November 2020 (GVBl LSA S. 630) hat die Stadt Burg die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 02.12.2020 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Die bisher festgesetzten Beträge für den Ergebnisplan und den Finanzplan werden nicht geändert.

§ 2

Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Betrag in Höhe von 18.000.000 Euro um 1.400.000 Euro erhöht und damit auf 19.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

weitere Festsetzungen
keine

Burg, den 02.12.2020

Rehbaum

(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vombis im Verwaltungsgebäude der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, Zimmer 16 öffentlich zu den bekannten Öffnungszeiten aus.

Die nach §107 Abs. 4 und §108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht am unter dem Aktenzeichen erteilt worden.

Burg, den

(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)

(Siegel)